

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
- Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am __. __. 2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.“

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Plänen ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit **“IG Stadtmitte“** wird gebildet von den östlich der L141 / B49 gelegenen Industriegebieten I, Ia, II und III der Stadtmitte.
2. Die Abrechnungseinheit **“Stadtmitte, links“** wird gebildet von den in Flussrichtung links der Lieser gelegenen Teilen der Stadtmitte ohne die Industriegebiete.
3. Die Abrechnungseinheit **“Stadtmitte, rechts“** wird gebildet von den in Flussrichtung rechts der Lieser gelegenen Teilen der Stadtmitte.
4. Die Abrechnungseinheit **“Lüxem“** wird gebildet vom Stadtteil Lüxem.
5. Die Abrechnungseinheit **“Bombogen“** wird gebildet vom Stadtteil Bombogen.
6. Die Abrechnungseinheit **“Dorf/Neuerburg“** wird gebildet von den Stadtteilen Dorf und Neuerburg.
7. Die Abrechnungseinheit **“Wengerohr“** wird gebildet vom Stadtteil Wengerohr ohne den Weiler Wahlholz.
8. Die Abrechnungseinheit **“Wahlholz“** wird gebildet vom Weiler Wahlholz im Stadtteil Wengerohr.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt. Abweichend hiervon erfolgt die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für die Abrechnungseinheit **“IG Stadtmitte“** nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen und erst ab dem Jahr 2022 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen.“

Die Anlagen 1 und 2 werden wie angehängt neu gefasst.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Dem Wort "Abrechnungseinheit" wird ein "1." vorangestellt.

Hinter dem Wort "Abrechnungseinheit" wird die Zahl „1“ durch die Bezeichnung „IG Stadtmitte“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

Unter dem Punkt "1." werden folgende Punkte eingefügt:

2. Abrechnungseinheit "Stadtmitte, links"	40 %
3. Abrechnungseinheit "Stadtmitte, rechts"	40 %
4. Abrechnungseinheit "Lüxem"	30 %
5. Abrechnungseinheit "Bombogen"	35 %
6. Abrechnungseinheit "Dorf/Neuerburg"	30 %
7. Abrechnungseinheit "Wengerohr"	35 %
8. Abrechnungseinheit "Wahlholz"	35 %

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

In Absatz 2 Nr. 2 werden Satz 1 und 2 „Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ gestrichen.

In Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Campingplatz“ das Wort „Dauerkleingarten“ eingefügt.

In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „höchstzulässige“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.

In Absatz 3 wird die Nr. 3 gestrichen und die verbleibenden Nr. „4 - 10“ als Nr. „3 - 9“ neu ausgewiesen.

Absatz 5 entfällt ersatzlos.

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Hiervon abweichend können Vorausleistungen auch einmal jährlich oder jeweils halbjährlich zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen erhoben werden.“

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Bezeichnung "§ 10a Abs. 5 KAG" in "§ 10a Abs. 6 KAG" geändert.

In Absatz 1 b) - d) wird das Wort "alleiniger" gestrichen.

Hinter Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.“

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind und bei denen ein Erschließungs- oder Ausbaubeitragsvorteil sowie darauf begründet eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung festgestellt werden wird oder worden ist, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer wie folgt festgelegt:

- a) 8 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 6 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 4 Jahre bei Herstellung des Gehweges,
- d) 2 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.“

Art. 2

(1) Diese Satzung tritt für die Abrechnungseinheit „Stadtmitte, rechts“ rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Diese Satzung tritt für die Abrechnungseinheiten „IG Stadtmitte“, „Stadtmitte, links“, „Lüxem“, „Bombogen“, „Dorf/Neuerburg“, „Wengerohr“ und „Wahlholz“ rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt für die jeweiligen Abrechnungseinheiten außer Kraft die Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung - vom 2. Januar 1996 in der aktuell geltenden Fassung.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Wittlich, den _____.____.2021
Stadtverwaltung Wittlich

(DS)

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister